

Bekanntmachung der Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder für die Integrationsratswahl 2020

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 15.06.2020 die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder für die Integrationsratswahl 2020 beschlossen.

Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

„Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder für die Integrationsratswahl 2020

Vom 15.06.2020

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 und der in § 1 des Gesetzes genannten Übergangsregelungen für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat der Rat der Stadt Duisburg die folgende Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder (WahlO INT) für die Integrationsratswahl 2020 beschlossen:

Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder für die Integrationsratswahl 2020

Die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Duisburg zu wählenden Mitglieder vom 31.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Absatz 8 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die Integrationsratswahl 2020 können in Abweichung von Satz 1 Wahlvorschläge bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter eingereicht werden.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

2. Dem § 10 Absatz 9 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Integrationsratswahl 2020 entscheidet in Abweichung von Satz 1 der Wahlausschuss spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.“

3. In § 10 Absatz 11 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die Integrationsratswahl 2020 wird in Abweichung von Satz 1 das Quorum der erforderlichen Unterstützungsunterschriften auf 36 gültige Unterstützungsunterschriften abgesenkt.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

4. In § 12 Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die Integrationsratswahl 2020 werden einmalig alle Personen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.“

Vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsänderungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den

L i n k
Oberbürgermeister